



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20403-14/1/532-2017
Betreff
Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2017

Datum
17.03.2017

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 3886
veterinaerdirektion@salzburg.gv.at
HR Dr. Josef Schöchl
Telefon +43 662 8042 3637

Richtlinien für die Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2017

Die Schutzimpfungen der Rinder gegen Rauschbrand sind im Jahre 2017 im Land Salzburg nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

1)

Tierbesitzer, welche ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogrammes unter nachstehenden Bedingungen unterziehen lassen, haben die Impfmeldungen unter Angabe der Zahl der zu impfenden Rinder und ihrer Standorte bis zu einem von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt anzumelden. Das Gemeindeamt hat die einlangenden Meldungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis zu einem von ihr festzulegenden Termin vorzulegen.

2)

Die Impfungen sind von den zuständigen Amtstierärzten oder von freiberuflich tätigen Tierärzten durchzuführen.

3)

Zwischen der Impfung und dem Almauftrieb muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Um den Ausbruch latenter Infektionen zu vermeiden, sind bei Rauschbranderkrankungen die Schutzimpfungen der übrigen Rinder erst nach Ablauf von zwei Wochen durchzuführen.

4)

Für die diesjährige Rauschbrand-Pararauschbrand-Impfaktion ist der durch das Land Salzburg bereitgestellte Rauschbrand-Impfstoff "Miloxan-Durchstichflasche für Tiere" bzw. "Cubolac-Durchstichflasche" zu verwenden.

Die Impfungen sind genau nach der dem Impfstoff beiliegenden Gebrauchsanweisung durchzuführen.

Vom Land Salzburg werden die Schutzimpfungen, soweit sie im Rahmen des aufgestellten Impfprogramms erfolgen, in der Weise gefördert, dass die Kosten des erforderlichen Impfstoffes übernommen werden.

5)

Die Impflisten sind den Bezirksverwaltungsbehörden längstens vier Wochen nach Abschluss der Impfung vorzulegen.

6)

In rauschbrandgefährdeten Gebieten, welche als solche von der Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer festzusetzen und zu verlautbaren sind, ist den Tierbesitzern Gelegenheit zu bieten, auch Rinder im Alter von über drei Jahren Schutzimpfen zu lassen, da neben den Jungtieren auch ältere Rinder an Rauschbrand erkranken können. Auf rauschbrandgefährdeten Almen bzw. Weiden sind nach Möglichkeit nur geimpfte Tiere zuzulassen.

7)

Die Gewährung einer staatlichen Unterstützung für Rinder, welche an Rauschbrand nachweislich verendet sind, ist ausgeschlossen, wenn

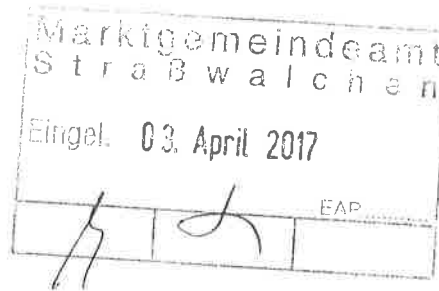
- a) der Tierbesitzer die vorgeschriebene unverzügliche Anzeige über den Verdacht oder den Ausbruch des Rauschbrandes unterlassen hat.
- b) der Tierbesitzer in rauschbrandgefährdeten Gebieten von der Schutzimpfung seiner Rinder gegen Rauschbrand keinen Gebrauch gemacht hat.

Für den Landeshauptmann:

Hofrat Dr. Josef Schöchl
Landesveterinärdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Raus



LAND
SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg-Umgebung

Gen. Info

Anschlag, MP,

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30306-451/4/270-2017

Datum
28.03.2017

Karl-Wurmb-Straße 17
Postfach 533 | 5021 Salzburg
Fax +43 662 8180 5719
bh-sl@salzburg.gv.at
Dr. Andreas Buchner
Telefon +43 662 8180 5708

Betreff

Geförderte Rauschbrandschutzimpfungen
im Jahr 2017

Gemäß den Richtlinien für Rauschbrandschutzimpfungen im Jahre 2017 des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 17. März 2017, Zahl 20403-14/1/532-2017, betreffend die vom Land Salzburg geförderte Rauschbrandschutzimpfung im Jahre 2017 wird Folgendes mitgeteilt:

Die Rauschbrandschutzimpfungen werden grundsätzlich gemäß den oben zitierten Richtlinien durchgeführt. Jene Tierbesitzer, die ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des Impfprogrammes unterziehen lassen wollen, haben ihre Impfanmeldung **direkt bei einem Tierarzt ihrer Wahl** durchzuführen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass im Schadensfalle bei der Unterlassung der Schutzimpfung der Rinder eine finanzielle Unterstützung nicht gewährt werden kann.

Aufgrund langjähriger Beobachtungen werden für das Jahr 2017

sämtliche ALMEN UND WEIDEN

des Verwaltungsbezirkes Salzburg-Umgebung als rauschbrandgefährdet erklärt.
Auf diese sind nach Möglichkeit nur schutzgeimpfte Rinder aufzutreiben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Seuchenanzeigen wegen Rauschbrandverdacht auf kürzestem Wege bei der Gemeinde zu erstatten und von letzterer der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung weiterzuleiten sind.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung | Flachgau
Postfach 533 | 5021 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8180-0 | bh-sl@salzburg.gv.at | DVR 0061301
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT142040400000001842 | UID ATU36796400

Die Gemeinden haben die Richtlinien für Rauschbrandschutzimpfungen im Jahre 2016 und den ho. Erlass ortsüblich zu verlautbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:



Dr. Andreas Buchner
Amtstierarzt

Ergeht an:

1. alle Gemeindevorstellungen im Bezirk Salzburg-Umgebung
(Beilagen: 1 Richtlinie);
2. alle Tierärzte im Bezirk Salzburg-Umgebung laut blg. Liste
(Beilagen: Richtlinien, Impflisten);
3. Tierärztliche Klinik Dr. Waldner, Dr. Lehner, Dr. Busse,
Unterstetten 10, D-83317 Teisendorf
(Beilagen: Richtlinien, Impfliste);
4. Bezirkshauptmannschaft 5400 Hallein;
5. Bezirkshauptmannschaft 4810 Gmunden;
6. Bezirkshauptmannschaft 5280 Braunau;
7. Bezirkshauptmannschaft 4840 Vöcklabruck;
8. Bezirksbauernkammer Salzburg-Umgebung, Kleßheim 31, 5071 Wals;
9. Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, D-83435 Bad Reichenhall;
10. Amt der Salzburger Landesregierung, Landesveterinärdirektion, Referat 20403,
Fanny v.-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg.